

Praktikumsbestätigung

Voraussetzung für eine Zulassung zum Bachelor Studiengang *Kindheitspädagogik* ist der Nachweis über ein vor Studienbeginn absolviertes **vierwöchiges Vorpraktikum**. Liegt der Nachweis für das Praktikum bis zum Ende der Antragsfrist (31.07.2021) noch nicht vor, so erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis bis zum Ende des dritten Fachsemesters (31. März 2023) erbracht wird. Wird der Nachweis über das absolvierte Praktikum nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

Hiermit bestätigen wir, dass

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

PLZ, Ort _____

In der Zeit

vom _____

bis _____

Unter Anleitung einer pädagogischen Fachkraft in unserer Einrichtung ein Praktikum

Name der pädagogischen Fachkraft (Herr/Frau) _____

- abgeleistet hat
- ein Praktikum ableistet
- ableisten wird

Stundenanzahl pro Woche _____

Altersgruppe der Kinder

1. Lebensjahr bis 12 Jahre

Datum und Unterschrift der Einrichtung

Stempel der Einrichtung

Praktikumsvoraussetzungen für den Studiengang Bachelor Kindheitspädagogik

Voraussetzung für eine Zulassung zum Bachelor Studiengang *Kindheitspädagogik* ist der Nachweis über ein vor Studienbeginn absolviertes **vierwöchiges Vorpraktikum**. Liegt der Nachweis für das Praktikum bis zum Ende der Antragsfrist (15.07.) noch nicht vor, so erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis bis zum Ende des dritten Fachsemesters (31. März 2022) erbracht wird. In diesem Falle ist dem Antrag eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über die Durchführung des Praktikums beizufügen, die die genaue Angabe des geplanten Praktikumszeitraums enthält. Wird der Nachweis über das absolvierte Praktikum nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

1. Das **vierwöchige Praktikum** ist in **Vollzeit** (in der Regel mind. 38 Stunden/Woche, d. h. insgesamt mind. **152h**, darin enthalten sind auch Vor- und Nachbereitungszeiten) in einer in- oder ausländischen Kindertageseinrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (Altersgruppe vom **1. Lebensjahr bis 12 Jahre**) gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils geltenden Fassung zu absolvieren.
2. Kann das Praktikum nicht in Vollzeit (mind. 38 Stunden / Woche) durchgeführt werden, verlängert sich der Praktikumszeitraum gemäß folgendem Schema (jeweils auf der Grundlage einer 5-Tage-Woche):
 - Wochenarbeitszeit von unter 38 h bis 36 h: Praktikumszeit max. 4 Wochen und 1 Tag,
 - Wochenarbeitszeit von unter 36 h bis 34 h: Praktikumszeit max. 4 Wochen und 2 Tage,
 - Wochenarbeitszeit von unter 34 h bis 32 h: Praktikumszeit max. 4 Wochen und 3 Tage,
 - Wochenarbeitszeit von unter 32 h bis 30 h: Praktikumszeit max. 4 Wochen und 4 Tage.

Die Gründe für die geringere Wochenarbeitszeit sind dem Zulassungsantrag beizufügen. Praktika mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als 30 h sind nicht zulässig.

3. Das Praktikum darf **höchstens in zwei verschiedenen Einrichtungen** absolviert und **höchstens in insgesamt zwei Zeitabschnitte** unterteilt werden.
4. Das Praktikum hat außerdem unter der **Anleitung** einer **pädagogischen Fachkraft** (Abschluss mindestens Erzieherin bzw. Erzieher) zu erfolgen;
5. Das mindestens vierwöchige Praktikum darf zum Zeitpunkt der Studienaufnahme **nicht länger als fünf Jahre zurückliegen**.